

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

1. Nachtragssatzung zur Satzung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 12.12.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Kronshagen erlassen:

§ 1

Nach § 1 der Satzung vom 11.07.2007 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Stellvertretung

- (1) Für die/den Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung wird eine Stellvertretung bestellt. Die Stellvertretung wird nur im Verhinderungsfall tätig.
- (2) Die Rechtsstellung sowie die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten für die Stellvertretung entsprechend.“

§ 2

§ 3 Abs. 2 der Satzung vom 11.07.2007 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Finanzierung

- (2) Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der/des Beauftragten sowie der Stellvertretung sind in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen geregelt.“

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, den 14.12.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom
01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 14.12.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.